

Peter Dietsch

**Gab es Gleichberechtigung von Frauen in der
frühirischen Gesellschaft?**

HIBERNIA JENSEITS DES MEERES



Deutsch-Irische Gesellschaft

Gab es Gleichberechtigung von Frauen in der frühirischen Gesellschaft?

Darstellung der Rechtsstellung von Frauen in der frühirischen Gesellschaft und ggf. Korrektur des heute vielfach vorherrschenden Frauenbildes in der keltischen Welt.

Quellen:

A Guide to Early Irish Law, Fergus Kelly, Dublin, 1988

Marriage in Early Ireland, Donnchadh Ó Corráin: *Marriage in Ireland*,

Hsg. A. Cosgrove, Dublin 1985, 5-24

Early Irish Contract Law; Neil McLeod; Sydney, 1992

Einige von ihnen haben vermutlich meine Ausführungen zum frühirischen Eherecht vor ca. 2 Jahren gehört. Deshalb wird denen einiges auch vertraut vorkommen, denn schließlich war die Heirat zuallererst ein Vertrag und damit eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen zwei Familien oder Sippen und hatte erst nachrangig etwas mit Liebe zwischen den zukünftigen Ehepartnern zu tun.

Zu Beginn etwas Grundsätzliches zum altirischen Rechtssystem

Faszinierend am frühirischen Rechtssystem ist, dass es bis zur normannischen-englischen Eroberung um ca. 1180 auf der gesamten Insel galt und danach bis zum Flight of the Earls 1607 immerhin noch in den Gebieten der irisch-gälischen Oberherren. Es hatte ein sehr pragmatisches Täter-Opfer-Verhältnis aufgezeigt, dass darauf angelegt ist 1. Die Ehrschädigung beim Opfer zu beseitigen (Jede Straftat oder Beleidigung führte zuallererst zum Verlust der Ehre, des ‚Gesichts‘ des Opfers) und 2. den entstandenen Schaden möglichst finanziell auszugleichen. Es stand somit in vielen Fällen im Gegensatz zum römischen Recht oder zum alttestamentarisch Racherecht.

Zwar spreche ich hier und heute nur über die Rechtsstellung der Frauen in der frühirischen Gesellschaft, wie sie uns aus den überlieferten Rechtstexten (die früheste Kodifizierung fand wohl im 7. - 8. Jahrhundert statt) bekannt ist. Geht man allerdings, wie Raimund Karl, Professor für Archäologie an der Universität Bangor in Wales, in seiner wegweisenden Habilitationsschrift *Altkeltische Sozialstrukturen*; 2006, hin und nimmt antike Sekundär- und Tertiärquellen, dazu auch noch archäologische Befunde, hinzu, setzt all dies in einen, zwar etwas spekulativen, aber doch logischen Zusammenhang mit den vorhandenen frühirischen Rechtstexten, kann man, seiner Theorie entsprechend, leicht zu dem Schluss kommen, dass die keltische Gesellschaft bereits zu Beginn der La Tène-Zeit, also ab ca. 400 v. Chr., eine zumindest ähnliche Struktur und damit auch ein ähnliches Rechtssystem hatte, wie sie uns in den frühirischen Rechtstexten vor Augen geführt wird. Allerdings könnte es, wie Raimund Karl zu Abschluss sagt, auch anders gewesen sein. Denn: Seine Theorie ist zwar wohl begründet und logisch hergeleitet, aber ist letztlich (nur) eine Theorie. Es fehlt der letztgültige wissenschaftliche Beweis, um zu sagen: ‚So war es!‘

Doch auch hier sollte klar sein: Eine grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Frauen in der frühirischen Gesellschaft lässt sich aus den Rechtstexten auf keinen Fall herauslesen. Die Mär von

der rechtlichen Gleichstellung der Frauen in der frühirischen/keltischen Gesellschaft wird vor allem in der esoterischen Keltomanie gepflegt, entbehrt aber jeder wissenschaftlich belegbaren Grundlage. Sie bezieht sich dabei eher auf die Ausnahmen von der Regel, auf die ich im Laufe meines Vortrags noch zu sprechen kommen werde.

Zur Erläuterung dieser Aussage seien hier drei Beispiele aus Rechtstexten

Córus Béscnai (Die Regel für korrektes Verhalten) §9

Die unterwürfigen Pächter eines Herrn, die abhängigen Ordensbrüder der Kirche, Deserteure der Sippe, welche geächtet sind, Söhne, **Frauen**, rechts-unfähige Personen, geistesgestörte Personen, Schwachsinnige, geschäfts-unfähige Menschen, Verrückte [sind alle] ein und dasselbe: Weder eine offenkundige Überzahlung, noch ein unvorteilhafter Vertrag, noch ein vorteilhafter Vertrag ist von ihnen abgesichert, wenn nicht ihr wahrer erwachsener Oberherr ihre Verträge regelt.

Córus Béscnai (Die Regel für korrektes Verhalten) §62

Du sollst nicht von den ‚nährischen Personen‘ kaufen, die es nach dem irischen Recht gibt: **von einer Frau**, von einer gepfändeten Person, von einem Sklaven, von einer Sklavin, von einem klösterlichen Pächter, von einem Sohn eines lebenden Vaters, von einem Ausländer, von einem Dieb.

Im altirischen *Díre*-Text (Text über den Ehrenpreis) heißt es ausdrücklich:

„Ihr Vater ist verantwortlich für sie als Mädchen, ihr Ehemann, wenn sie eine Ehefrau ist, ihr Sohn, wenn sie eine verwitwete Frau mit Kindern ist, ihre Sippe, wenn sie eine „Frau der Sippe“ ist (zum Beispiel, wenn kein anderer Beschützer vorhanden ist), die Kirche, wenn sie eine Frau der Kirche ist (zum Beispiel eine Nonne). Sie ist nicht imstande etwas zu bezahlen, zu kaufen, einen Vertrag abzuschließen oder ein sonstiges Geschäft ohne Erlaubnis ihres Vormundes durchzuführen“.

Sicherlich spielte bei der optimistischen Beurteilung der Rechtsstellung in der keltischen Gesellschaft mit, dass einige Frauen in der alt- und mittelirischen Literatur in herausgehobener Stellung auftreten. Im Epos. *Táin Bó Cúailnge* (Der Rinderaub von Cooley) z.B. ist Königin Medb die eigentliche Anführerin von Connacht und nimmt mitunter sogar selbst an Kämpfen teil. Ihr Ehemann, König Ailill, wird gewöhnlich von ihrer dominierenden Persönlichkeit zurückgedrängt und duldet ihre sexuellen Abenteuer. Allerdings geht diese Abenteuer unter vielem Blutvergießen für Königin Medb und ihre Leute dank des überragenden Helden Cú Chullain (einer Art Siegfried auf Seiten der angegriffenen Männer von Ulster) negativ aus.

Aber im wirklichen Leben war die Macht der Frauen zweifellos stark beschränkt. Die Annalen liefern keine Belegstellen für weibliche politische oder militärische Führer. In der Tat scheint die männliche Symbolik des Königtums selbst die Möglichkeit einer weiblichen Regentschaft auszuschließen.

Vermutlich das genaueste Bild der tatsächlichen Position von Frauen in der frühen irischen Gesellschaft wird wohl in den Weisheitstexten dargelegt, insbesondere in den *Triaden von Irland*.

Zurückhaltung, Keuschheit und Fleiß scheinen Eigenschaften zu sein, die bei Frauen hoch geschätzt wurden. Triade 180 führt die drei Beständigkeiten einer guten Weiblichkeit auf: „beständige Zunge, beständige Keuschheit und beständige Haushaltsführung“. Die Arten weiblichen Benehmens, die am häufigsten missbilligt wurden, waren sexuelle Promiskuität, Zaubersprüche oder unerlaubte Schmähdichtung auszusprechen und Diebstahl. Weibliche Schönheit – in den Sagen oftmals so begeistert beschrieben – zählte nicht viel in den „Weisheits-Texten“, obwohl Triade 88 die drei Herrlichkeiten beschreibt als „eine schöne Frau, ein gutes Pferd und ein flinker Jagdhund“

Bevor ich jetzt zum eigentlichen Thema übergehe, möchte ich zum Verständnis noch einen kurzen Ausflug zur sozialen Struktur der frühirischen Gesellschaft und zum Eherecht machen:

Exkurs I zur Sozialstruktur in der frühirischen Gesellschaft

- Territoriale Basiseinheit war die *tuath* (Stamm), die gesellschaftliche Basiseinheit die *fine* (Sippe: alle Familienangehörigen der männlichen Linie des selben Urgroßvaters).
- Zum Betrachtungszeitraum gab es ca. 150 *tuatha* mit im Durchschnitt ca. 3.000 Männern, Frauen und Kindern.
- In der Praxis wurde grundsätzlich unterschieden zwischen
 - *nemed* (privilegiert) und nicht-*nemed* (nicht-privilegiert)
 - *sóer* (frei) und *dóer* (unfrei).
- Der Ehrenpreis *lóg n-enech* (wörtl. „der Preis des Gesichts“) war ein zentrales Element und hatte eine spezielle Funktion. Die Höhe des Ehrenpreises dokumentierte die jeweilige sozio-hierarchische Stellung.
- Der Ehrenpreis war eine Methode sicherzustellen, dass Vereinbarungen eingehalten wurden, aber auch um die Ehre [das „Gesicht“] wieder herzustellen, die jemand z. B. durch eine Kränkung oder eine Straftat verloren hat.
- Jeder *nemed* und jeder *sóer* verfügte über einen eigenen Ehrenpreis und konnte grundsätzlich selbständig und unabhängig Rechtsgeschäfte abwickeln.
- Ein *nemed* hatte besondere rechtliche Privilegien.
- Alle anderen (also auch grundsätzlich Frauen, Kinder, Dienstboten, Geisteskranke, Sklaven, nicht ausgelöste Geiseln; diese sind *báeth*, *éconn* „rechtlich geschäftsunfähig, nicht bei Verstand“) hatten einen Ehrenpreis, der an dem ihres „Herren/Vormunds“ gekoppelt war.

Exkurs II - Ehe in der frühirischen Gesellschaft

Ehe

Die meisten rechtlichen Angaben zu Frauen beziehen sich auf die Ehe. Dies ist der Gegenstand eines besonderen Textes, *Cáin Lánamna*. Es werden neun Arten der sexuellen Verbindung (*lánamnas*) unterschieden:

- 1) **„Vereinigung von zusammengeführtem Besitz“ (*lánamnas comthinchuir*), in welcher beide Partner bewegliche Güter (*tinchor*) beisteuern.**
 - 2) „Verbindung einer Frau auf Mannesbesitz“ (*lánamnas mná for ferthinchur*), in welcher die Frau nichts oder nur wenig an Besitz beisteuert.
 - 3) **„Verbindung eines Mannes auf Frauenbesitz“ (*lánamnas fir for bantinchur*), in welcher der Mann nichts oder nur wenig an Besitz beisteuert.**
 - 4) „Verbindung eines Mannes auf Besuch“ (*lánamnas fir thathigtheo*) – eine weniger formale Verbindung, in welcher der Mann die Frau mit Einverständnis der Sippe besucht.
 - 5) In der fünften Verbindung geht die Frau offen mit dem Mann fort, allerdings ohne von ihrer Sippe übergeben worden zu sein.
 - 6) In der sechsten Verbindung stimmt die Frau einer Entführung zu (*lánamnas foxail*).
 - 7) In der siebten Verbindung wird die Frau heimlich vom Mann besucht (*lánamnas táidi*). Sowohl in 6) als auch in 7) geschieht das ohne Einverständnis der Sippe.
- Die achte und die neunte Verbindung kann in keinem Sinne als Ehe bezeichnet werden, da es sich um eine
- 8) „Verbindung durch Vergewaltigung“ und
 - 9) „Verbindung von zwei geisteskranken Personen handelt.

Das Bild der frühirischen Ehe wird weiterhin durch die Tatsache kompliziert, dass Polygynie (d.h. der Besitz von mehr als einer Frau zur selben Zeit, **Nicht mehrere Männer für eine Frau!!**) zulässig und vermutlich weit verbreitet war.

Wie zu erwarten, war die Kirche gegen die Polygynie, jedoch nur mit begrenztem Erfolg. Wie oben zu sehen war, fand der Autor von *Bretha Crólige* (Urteile über [im] Blut-Liegen) eine Begründung für diese Praxis im Alten Testament: „Es gibt im irischen Recht einen Streit darüber, was passender ist, mehrere sexuelle Verbindungen oder nur eine: Da das von Gott erwählte Volk in einer Vielzahl von Verbindungen lebte, ist dies nicht weniger zu missbilligen als zu loben.“

Ehescheidung (heutiges Irland: Scheidung erst 1995 möglich)

Ehescheidung ist aus vielen Gründen zulässig und vieles in *Cáin Lánamna* (Das Gesetz von Paaren) befasst sich mit der Aufteilung von Besitztümern nach einer Scheidung. Der Teilungsanteil unterliegt einer komplizierten Berechnung und hängt jeweils vom Status der Ehe ab, der Größe des Besitzes, den jeder Partner eingebracht hat und dem Anteil an der Haushaltsführung, den jeder Einzelne getragen hat.

Die Heptaden 3 und 52 listen die Umstände auf, unter denen eine Frau sich scheiden lassen und ihre *coibche* „Brautpreis“ zurückfordern kann:

- 1) Wenn ihr Mann sie wegen einer anderen Frau verstößt, ist sie frei darin, ihn zu verlassen, aber sie hat das Recht im Haus zu bleiben, wenn sie dieses wünscht
- 2) sie kann ihn ebenfalls verlassen, wenn er es versäumt, sie zu unterstützen
- 3) wenn er Lügengeschichten über sie erzählt
- 4) wenn er eine Schmähdichtung über sie in Umlauf bringt oder
- 5) wenn er sie mittels Zauberei in die Ehe gebracht hat
Ein Ehemann darf seine Frau schlagen, um sie zu maßregeln, aber sie kann sich scheiden lassen,
- 6) wenn sein Schlag die Ursache für eine Schande darstellt
Verschiedene sexuelle Verfehlungen des Ehemannes liefern ebenfalls Gründe für eine Scheidung:
- 7) Sie kann sich scheiden lassen, wenn er impotent ist („weil ein impotenter Mann nicht leicht für eine Frau ist“) oder
- 8) wenn er so dick wird, dass er zum Geschlechtsverkehr unfähig ist.
- 9) Praktizierte Homosexualität ist ebenfalls ein Scheidungsgrund
- 10) Ein Mann, der unfruchtbar ist, kann ebenfalls geschieden werden.
- 11) Ein Mann muss über intime Details seiner sexuellen Beziehung mit seiner Ehefrau verschwiegen sein. Sie kann sich wegen seiner Indiskretion scheiden lassen
- 12) Schließlich kann eine Frau sich scheiden lassen, wenn ihr Mann sich weihen lässt

Die Rechtstexte nehmen eine sehr harte Haltung gegenüber der Frau ein, die ihren Ehemann grundlos verlässt: In Heptade 51 wird sie als „Flüchtige aus dem Gesetz der Ehe“ bezeichnet. Solch eine Frau hat keine Rechte in der Gemeinschaft. Niemand, unabhängig von seinem Rang, darf ihr Unterschlupf gewähren oder sie beschützen. Selbst im Falle eines angemessenen Grundes für eine Scheidung, büßt sie ihre *cóibche* ein, wenn sie ihren Ehemann vor einer angemessenen Frist verlässt.

Eine altirische Heptade, zitiert in einer Glosse zu ‚Die falschen Urteile des Caratnia‘ nennt sieben Gründe, aus denen ein Ehemann sich von seiner Frau scheiden kann:

- 1) Untreue,
- 2) wiederholter Diebstahl,
- 3) bei sich selbst eine Abtreibung vornehmen,
- 4) Schande auf seine Ehre bringen,
- 5) ihr Kind ersticken und
- 6) wegen Krankheit keine Milch haben
- 7) unbekannt

1857 wurde das Scheidungsrecht in England eingeführt

... und **Irland** blieb außen vor. Scheidung war nur möglich durch ein individuelles Gesetz (eine sogenannte "Private Act of Parliament") oder in Form einer rechtlich verbindlichen Trennung, die zwar die eheliche Lebensgemeinschaft, aber nicht die Ehe aufhob und so nicht zu erneuter Heirat berechtigte.

1937 ersetzte der Irische Freistaat diese veraltete Vorschrift durch Artikel 41.3.2 der Verfassung: "Es soll kein Gesetz in Kraft treten, das eine Ehescheidung ermöglicht." Die Trennung blieb als einzige Möglichkeit, zumindest materiell auseinander zu kommen.

Ab den 1960ern stieg die Zahl der Trennungen massiv an, so dass 1986 die Regierung Scheidung legalisieren wollte – und prompt wurde dieser Plan in einem Volksentscheid zunichte gemacht. Zwar wurde 1989 das Trennungsrecht liberalisiert, eine Scheidung und Wiederheirat war dennoch unmöglich.

Erst im November 1995 gelang eine zweite Volksabstimmung zum Thema Scheidung. Mit 50,25% dafür und 49,75% dagegen wurde Scheidung in Irland endlich eingeführt.

Trennung

Eine erweiterte Heptade führt elf Umstände auf, unter denen sich ein verheiratetes Paar ohne Bußgeld oder Bestrafung trennen kann. Abgesehen von Trennung durch Tod und der Trennung vom Ehemann, weil er Priester wird, sind diese Trennungen in der Regel von zeitlich begrenzter Natur. In den meisten Fällen ist es der Ehemann, der fortgeht. Zum Beispiel geht er auf Pilgerfahrt, besucht einen Freund außerhalb der Territoriumsgrenzen, geht auf ein Schiff oder nimmt an einem Blutrache-Feldzug) teil. Auch kann einer der Partner zur Krankheits-Fürsorge fortgebracht werden, falls er durch einen Dritten rechtswidrig verletzt wurde. Gleiches gilt, wenn einer der beiden Partner unfruchtbar ist. Dann kann der andere Partner fortgehen, „um ein Kind zu suchen“. Dieses scheint zu bedeuten, dass der Ehemann einer unfruchtbaren Frau sie für einige Zeit verlassen kann, um eine andere Frau in einer niedrigeren Stufe der Ehe zu schwängern. Die Frau eines unfruchtbaren Mannes (falls sie keine Scheidung wünscht), kann ihn ebenso zeitweise verlassen, um sich durch einen anderen Mann schwängern zu lassen. In solchen Fällen muss das Kind wie ein Kind des Ehemannes behandelt werden.

Nun aber zu den (eingeschränkten) Rechtsbefugnissen von Frauen

Die Gesetze zeigen eine Gesellschaft, in der eine Frau keine eigenständigen Rechtsbefugnisse hat, denn, wie ein Schreiber in einem Rechtstext in einer Glosse in bester frauenfeindlicher, ja frauenhassender Tradition eines Aristoteles oder Augustinus bemerkt: **Frauen sind befangen und verlogen!**

So verhindert Heptade 49, dass sie als Zeugin auftreten kann, und sie kann in der Regel keinen rechtsgültigen Vertrag ohne Zustimmung ihres Vormunds (gewöhnlich ist das ihr Ehemann oder ihr Vater) abschließen. Hier stimmt das irische Recht mit anderen frühen Rechtssystemen überein: Nach dem indischen *Gesetz des Manu* „beschützt ihr Vater sie in der Kindheit, ihr Ehemann beschützt sie in der Jugend und ihr Sohn beschützt sie im Alter; eine Frau ist niemals fähig zur

Unabhängigkeit“. Allerdings ist trotz solch kompromissloser grundsätzlicher Aussagen deutlich, dass die Rechtsbefugnisse einer Frau nicht vollständig fehlen. **Grundsätzlich aber ist eine Frau als Zeugin und als Bürge nicht zugelassen. Nur unter bestimmten Umständen sind ihre Aussagen rechtsgültig. (z.B. Nachweis der Jungfräulichkeit einer Braut). Dazu später.** Ferner hat eine Frau das Recht, Gegenstände aus ihrem persönlichen Besitz (zum Beispiel Sticknadeln, Arbeitsbeutel oder Kleidung) als Bürgschaft für jemand anderen fortzugeben und: ihr steht ein Bußgeld samt Zinsen zu, wenn ihr Pfand verfällt. Aber sie kann keine Pfänder auf Rinder, Pferde, Silber, Gold, Kupfer oder Eisen ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes geben.

Allerdings gibt es einige wenige Ausnahmen von der Regel.

Ausnahmen von Frauen, die eigenständig rechtsfähig sind:

- Frauen in (ehelicher) Verbindung aus Frauenbesitz
- Frauen in (ehelicher) Verbindung auf gemeinsamen Besitz

sowie

für Frauen mit wichtigen Funktionen für die *túath*:

Wenn sich solche eine Frau als nicht abhängig von einem Ehemann oder sonstigem Vormund bezeichnet, wird ihre Entschädigung im Falle eines rechtswidrigen Schadens durch den Richter der *túath* im Verhältnis zu ihrer Würde (*míad*) und ihrem Besitz festgelegt.

Solche Frauen können sein:

- Handwerkerin,
- Ärztin,
- Dichterin,
- die Frau, die von der *túath* verehrt wird
- die Frau, die Wundertaten verrichtet (Heilige??, Hinweis auf Frauen als Druidin??)
- „die Frau, die den Strom des Krieges umkehrt.“ Es könnte sich auf eine weibliche militärische Führerschaft beziehen. Allerdings könnte der Glossator aber auch damit recht haben, sie als Äbtissin oder Eremitin zu verstehen, die „die vielen Sünden des Krieges durch ihre Gebete umkehrt“.
- die „Geiselführerin“. Der Ausdruck *rechtaid géill* ist unklar:
Der Glossator verwendet ihn in Bezug auf eine weibliche Anführerin, die Geiseln nehmen kann, wie zum Beispiel Königin Medb.

Dazu nun Näheres:

1. „Bei (ehelicher) Verbindung auf Frauenbesitz“ hat die Frau wegen des Fehlens von Söhnen Land geerbt und heiratet einen Mann mit wenig oder keinem Eigentum (weil er entweder aus einer anderen *tuáth* stammt oder ein Ausländer ist). Hier ist die Rollenverteilung umgekehrt: „In diesem Falle folgt der Mann der Spur der Frau und die Frau der Spur des Mannes“. Hier

hat eine Frau kann ein lebenslanges Nutzungsrecht auf Land geerbt. Sie wird als *banchomarbae* „weiblicher Erbe“ bezeichnet und – wie jeder männliche Landbesitzer – hat sie das Recht, Güter zu verpfänden und rechtmäßigen Zutritt auf ihr rechtmäßiges Erbe vorzunehmen. Wenn sie einen landlosen Mann heiratet oder einen Fremden aus einer anderen *túath*, kehren sich die normalen Rollen von Ehemann und Ehefrau um. Sie fällt die Entscheidungen, zahlt die Bußen und Verpflichtungen. Nach ihrem Tod fällt der Besitz einer *banchomarbae* normalerweise an ihre eigene Sippe zurück und geht nicht auf ihren Ehemann oder ihre Söhne über.

2. In einer Ehe des zusammengeführten Besitzes können beide Partner Verträge des anderen auflösen. Ausgenommen sind bestimmte grundsätzliche oder vorteilhafte Verträge. Sogar in Ehen, bei denen eine Frau wenig oder keinen Besitz eingebracht hat, kann sie einen unvorteilhaften Vertrag ihres Ehemannes „stören“ (d.h. anfechten), vorausgesetzt sie ist eine Hauptfrau.

3. Abgesehen von Besitz von Gütern gibt es noch andere Faktoren, durch die Rechtsbefugnisse auf Frauen übergehen. Zusätzlich zu den bereits besprochenen „Frauen, die den Strom des Krieges umkehren“ und den „Geiselführerinnen“ nennt diese Liste noch andere Frauen mit einem besonderen Status oder einer besonderen Fähigkeit: die Handwerkerin, die Ärztin der *túath*, die Frau, die von der *túath* verehrt wird, und die Frau, die Wundertaten verrichten kann (?).

4. Der Einfluss der Kirche wird geholfen haben, den Status von Frauen in der frühirischen Gesellschaft zu erhöhen. In seiner *Confessio* (5. Jahrhundert) legt der Hl. Patrick einen großen Nachdruck auf die christliche Bekehrung vieler Frauen aller Klassen.

Die Rechtstexte würdigen die besondere Stellung der Nonne. Gemäß „Dem letzten Bretha Nemed - Über Nemed (privilegierte Personen) „sollte ein Mädchen im angemessenen Alter mit Gott oder mit einem Mann verlobt sein“. Eine Nonne hatte gewisse Rechte, die eine Laienfrau nicht hatte. So wurde die Aussage einer Nonne gegenüber der eines Klerikers anerkannt, obwohl einer Frau normalerweise nicht das Recht einer Zeugenaussage eingeräumt wurde.

Eine Königin (*rígain*) erfreute sich keiner besonderen rechtlichen Macht, die unabhängig von ihrem Ehemann war. Sie war berechtigt, Bürgschaften zu geben. Doch darin unterschied sie sich nicht von anderen freien Frauen. Der Autor des Textes über Bürgschaftsangelegenheiten maß dem Gebrauch des Pfandartikels, der von einer Frau gestellt wurde, eine größere Bedeutung zu als dem Rang der Gläubigerin. Er führt aus, dass der Wert einer Nadel einer Stickerin bis zu einer Unze Silber betragen kann, „weil die Frau, welche stickt, einen höheren Ertrag erzielt als Königinnen“. Nach dem Text über den Ehrenpreis hat die Mutter eines Königs, eines Bischofs oder eines Weisen den gleichen Ehrenpreis wie ihr Sohn, sofern sie sich gesetzestreu verhalten hat.

Vergleiche

Einführung des Frauenwahlrechts

1918 Deutschland, Irland, Rumänien, Ungarn

1928 Großbritannien; 1971 Schweiz

Verfassungsmäßige Gleichberechtigung

Irland: Nach der irischen Verfassung von 1937 darf keiner aufgrund seines Geschlechts von der irischen Staatsangehörigkeit und den irischen Bürgerrechten ausgeschlossen werden. Artikel 40 beinhaltet, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Nach den Employment Equality Acts 1998-2008 (Gesetze zur Gleichstellung im Bereich der Beschäftigung) ist direkte und indirekte Diskriminierung - auch aufgrund des Geschlechts - verboten.

Vertragsrecht von verheirateten Frauen

1957 Deutschland (Neufassung des Familienrechts), Irland 1937 (Verfassung)

Familienrecht

Vielfach vergessen wird heute, dass auch in der Bundesrepublik Deutschland laut BGB bis 1977 Frauen ihre Ehemänner um Erlaubnis fragen mussten, wenn sie einer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollten. Bis 1958 konnte ein Ehemann das Dienstverhältnis seiner Frau fristlos kündigen. In Bayern mussten Lehrerinnen noch in den 1950er Jahren im Sinne des Lehrerinnenzölibats ihren Beruf aufgeben, wenn sie heirateten. Und erst mit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das am 3. Mai 1957 verabschiedet wurde und am 1. Juli 1958 in Kraft trat, hatte der Mann nicht mehr das Letztentscheidungsrecht in allen Eheangelegenheiten, und die Zugewinnngemeinschaft wurde zum gesetzlichen Güterstand. Bis dahin verwaltete der Mann das von seiner Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen und verfügte allein über die daraus erwachsenen Zinsen und auch über das Geld aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau. In diesem Gesetz von 1957/58 wurden auch zum ersten Mal die väterlichen Vorrechte bei der Kindererziehung eingeschränkt und erst 1979 vollständig beseitigt. Erst seit 1977 gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung mehr in der Ehe.

Ich komme nun zu Eid und Bürgschaft durch Frauen.

Eid einer Frauen (*bannoill*) ist normalerweise ungültig!

In bestimmten Fällen jedoch wird der Eid einer Frau vor dem Gesetz anerkannt.

Nach dem Gesetz über Krankheits-Fürsorge (ist eine Person, die eine andere gesetzwidrig verletzt hat, gehalten, für ihn oder sie für Pflege bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zu sorgen.

Was aber ist Krankheitsfürsorge?

Wenn eine illegale Verletzung stattgefunden hat, ist der normale Ablauf, das Opfer zu seinem Haus zu bringen, wo es von seiner Sippe (zweifellos unter medizinischer Aufsicht) neun Tage lang

versorgt wird. Wenn es während dieser Zeit stirbt, muss der Täter die vollständige Strafzahlung für Tötung entrichten.

Falls es nach neun Tagen noch lebt, wird es durch einen Arzt förmlich untersucht. Wenn das Opfer so weit wiederhergestellt ist, dass es keine weitere Betreuung benötigt, muss der Täter nur für eventuell zurückbleibende Mängel oder Behinderungen zahlen. Wenn der Arzt aber glaubt, dass die Wiederherstellung unwahrscheinlich ist, muss der Täter das erhebliche Bußgeld für *crólige báis*, wörtlich „blutiges Liegen bis zum Tode“, zahlen. Die Texte sagen es nicht klar, aber D. Binchy vermutet, dass die Bezahlung dieses Bußgeldes den Täter von weiteren Zahlungen entlastet, ob das Opfer nun weiterlebt oder nicht.

Falls das Opfer nach dem Ende der Neun-Tages-Periode weiterhin Pflege benötigt, der Arzt aber glaubt, dass er überleben wird, muss der Täter ihn zur *folog n-othrusa* „Krankheits-Fürsorge“ (oft einfach *othrus* genannt) bringen. Das bedingt, dass der verletzte Mann/die verletzte Frau zum Haus einer dritten Partei (vermutlich eines Mannes aus der Sippe des Täters) gebracht wird und dort bis zur Genesung auf Kosten des Täters gepflegt wird. Den verletzten Mann/die verletzte Frau zur Krankheits-Pflege zu bringen wird formell („in der Gegenwart dreier Herren“) durchgeführt. Es werden Pfänder zwischen dem Täter und der Sippe des verletzten Mannes ausgetauscht. Und eine Bürgschaft (*aitire*) garantiert, dass der Täter seine Verpflichtungen vollständig erfüllt.

So wie er die medizinischen Kosten zu zahlen hat, muss der Täter auch für angemessene Verpflegung und Beherbergung sorgen – nicht nur für das Opfer, sondern auch für das seinem Status entsprechende Gefolge. Dabei ist es in der irischen Rechtstradition normal so, dass eine über Frau die Hälfte des Status ihres Ehemannes verfügt und dass sie somit einen Anspruch auf die Hälfte seines Ehrenpreises (*díre*) hat. Dieser Logik folgend erklärt der Autor von *Bretha Crólige*, dass eine Frau in der Krankheitsfürsorge Anspruch auf die Hälfte der Speisen (*lethbiathad*) hat, auf die ihr Ehemann einen Anspruch hat. Eine Konkubine kann jedoch nur ein Drittel oder ein Viertel seiner Speisen beanspruchen.

Der Täter muss für die normale Arbeit des Opfers auch eine Ersatzperson stellen.

Der Eid einer Frau in Hinsicht auf die Vaterschaft ihres Kindes wird anerkannt, wenn sie sich während der Geburt in Todesgefahr befindet.

Frauen können (für einen Vertrag oder bei Gericht) grundsätzlich nicht als Zeugen fungieren!

Im modernen Recht obliegt der Schriftform eine wichtige Aufgabe für den Beweis der Vertragsgegenstände. Das frühirische Recht löst solche Beweisprobleme durch die formelle Notwendigkeit der Berufung von Zeugen, die besonders mit damit beauftragt waren die Bedingungen der Vereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und sie in ihrer Erinnerung zu bewahren.

Da ein Zeuge seine Aussage normalerweise durch einen Eid stützt, ist das Recht, das sich auf Zeugen bezieht, eng mit dem Recht des oben besprochenen Eides verknüpft. Beeidet werden kann nur bis zur Höhe des eigenen Ehrenpreises.

Unsere Hauptquellen sind sich einig im Verbot von Zeugenaussagen durch Frauen. Das irische kanonische Recht gibt eine sehr schwache biblische Begründung mit verquerer Logik für dieses Verbot: „Das Zeugnis einer Frau wird nicht anerkannt, denn auch die Apostel haben das Zeugnis

von Frauen zur Auferstehung Christi nicht anerkannt“. Die Tatsache, dass die christliche Doktrin von der Auferstehung Christi den Frauen Recht gibt, wird dabei ignoriert.

Wie auch bei anderen Begrenzungen der Rechtsfähigkeit von Frauen werden auch hier Ausnahmen gemacht.

Nach dem archaischen Text *Din Techtugad* kann die Zeugenaussage einer Frau beim Gesetz über weiblichen Zutritt anerkannt werden.

Die Praxis des rechtmäßigen Zutritts (*tellach*) ist durch viele Formalien beschränkt und muss in Gegenwart von Zeugen und mit festen Zeiträumen für Aufschub ausgesprochen werden. Sie ist eine rechtliche Handlung, womit eine Person Land in Besitz nimmt, auf das er oder sie Anspruch hat und das durch jemand anderem gehalten wird. Die Frau benötigt dafür Frauen (und Mutterschafe) als Zeugen.

Rechtskommentaren zufolge werden Zeugenaussagen von Frauen in Bezug auf verschiedene sexuelle Angelegenheiten als beweiskräftig erachtet.

Wenn ein Mann anführt, dass er seine Ehe wegen eines körperlichen Fehlers seiner Ehefrau, welcher den Geschlechtsverkehr verhindert, nicht vollziehen kann, so muss die Ehefrau von einer anderen Frau als Zeugin untersucht werden. Wenn sie einen körperlichen Fehler findet, muss der *coibche* (Brautpreis) an den Ehemann zurückgezahlt werden. Gibt es aber keinen körperlichen Fehler, bleibt er [der Brautpreis] bei der Frau. Desgleichen gilt, wenn eine Ehefrau beanstandet, dass ihr Ehemann sie nicht zur Frau gemacht habe, er aber geltend macht, es doch getan zu haben. Auch dann wird sie von einer anderen Frau als Zeugin untersucht und deren Aussage wird als beweiskräftig angesehen.

Ebenso muss die Aussage einer Frau gegen einen Kleriker akzeptiert werden, wenn sie (z.B. als Nonne) ebenfalls eine Religiöse ist.

Es ist ferner klar, dass die Aussage einer Zeugin (*teist*), welche eine verletzte Frau auf ihrer Krankheits-Fürsorge begleitet, vor Gericht von Gewicht ist, falls diese misshandelt oder in irgendeiner Weise missbraucht wurde.

Zu Frauen als Bürgen ist folgendes zu sagen:

Frauen können grundsätzlich nicht als Bürgen fungieren!

Welche Funktion aber haben Bürgen im frühirischen Recht?

1. Es gab drei Typen von Bürgen, die aufgerufen waren, Verträge zu unterstützen. Der Erste war der *naidm* (oder *macc*), der ‚Erzwingungs-Bürge‘. Der *naidm* versprach bei seiner Ehre, dass die Partei, welche ihn aufgerufen hatte, ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht in Verzug bringen würde und dass, wenn er es versuchen würde, der Bürge ihn zwingen würde, den Vertrag zu erfüllen.
2. Der *ráth* war ein ‚Zahl-Bürge‘, welcher garantierte, dass er die Schuld der Partei, welche er repräsentierte, aus seinem eigenen Bestand begleichen würde, sollte sich das als notwendig

erweisen. Doch war dazu nur dann verpflichtet, falls die Bemühungen des Erzwingungs-Bürgen fehlschlügen.

3. Eine andere Art von Bürge, für Verträge weniger gut belegt, war der *aitire* oder ‚Geisel-Bürge‘. Dieser Typ des Bürgen wurde aufgerufen, wenn die Parteien eines Vertrages einen solch hohen Status innehatten, dass es keine Personen gab, welche die Pflicht übernehmen konnten, sie zu zwingen, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zusammenfassung:

Die frühirische Gesellschaft war patriarchalisch, unegalitär und hierarchisch. Eine rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung in unser heutigen Verständnis gab es für die Frau in der frühirischen Gesellschaft in dem von uns betrachteten Zeitraum des 7. bis 10. Jahrhunderts grundsätzlich sicherlich nicht. Z. B. Halber Ehrenpreis = Halber Status, als Zeugin nur in Ausnahmefälle anerkannt, konnte kein Landbesitz erben, sondern nur lebenslanges Nutzungsrecht. Allerdings war in bestimmten Funktionen eine rechtliche Gleichstellung gegeben Z.B. Dichterin, Richterin, Äbtissin. **Sie hatte allerdings eine kodifizierte selbständige Rechtssicherheit und -stellung. Gegensatz: z. B. klassisches Athen —> sogenannte Demokratie!! —> vollständige rechtliche Unterdrückung**

Eine Ehefrau konnte, sofern sie Erstfrau war, ungünstige Verträge und alle Verträge, die ihr in die Ehe eingebrachte Gut betrafen, des Ehemannes stoppen und sie hatte als Ehefrau in eher atypischen Arten der Ehe (auf Frauenbesitz, auf gemeinsamen Besitz) weitreichende Rechtsbefugnisse und Initiative zu einer Ehescheidung war möglich. Hier war sie z. B. weiter als die Frauen im modernen Irland bis 1998.